

Schriften zum Strafrecht

---

Band 305

**Die Suche  
nach einem Legitimationsmaßstab  
für Pönalisierungsentscheidungen  
in der mehrkulturellen Gesellschaft  
der Bundesrepublik Deutschland**

Von

**Ole-Steffen Lucke**



**Duncker & Humblot · Berlin**

OLE-STEFFEN LUCKE

Die Suche nach einem Legitimationsmaßstab  
für Pönalisierungsentscheidungen in der mehrkulturellen  
Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland

Schriften zum Strafrecht

Band 305

Die Suche  
nach einem Legitimationsmaßstab  
für Pönalisierungsentscheidungen  
in der mehrkulturellen Gesellschaft  
der Bundesrepublik Deutschland

Von

Ole-Steffen Lucke



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit  
im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-15135-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-55135-4 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85135-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Ehefrau und meiner Mutter*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 2016 an der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Promotion zugelassen worden. Die mündliche Prüfung fand am 07. 11. 2016 statt. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von Juni 2016.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater und Erstgutachter Herrn Professor Dr. Manfred Heinrich, der zum Gelingen dieser Arbeit durch die Einräumung wissenschaftlicher Freiheit, seine kritischen Anregungen sowie die zu jeder Zeit bestehende Diskussionsbereitschaft wesentlich beigetragen hat. Herrn Professor Dr. Andreas Hoyer danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Rechtsanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate möchte ich dafür danken, dass er mir neben meiner Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in seiner Kanzlei umfangreiche Freiräume für meine wissenschaftliche Tätigkeit beließ. Herrn Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke danke ich für die steten und hilfreichen Hinweise auf themenbezogene Neuerscheinungen. Sein (kritischer) Verweis auf die Überlegungen Dreiers stellten zudem für die vorliegende Arbeit einen Meilenstein dar.

Herrn Sina-Aaron Moslehi, Frau Maura Larissa Posth und Herrn Fynn-Hendrik Vogt danke ich für die unermüdliche Unterstützung, insbesondere bei den Korrekturarbeiten.

Besonders bedanken möchte ich mich bei meiner Familie für die Geduld, die Aufmunterungen und die wertvollen Diskussionen.

Schließlich danke ich dem Verlag für die freundliche Bereitschaft zur Aufnahme der vorliegenden Arbeit in die Schriftenreihe.

Hamburg, im Dezember 2016

*Ole-Steffen Lucke*





# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	13
<b>B. Begriffsbestimmungen</b> .....	17
I. Strafrecht .....	17
1. Definition .....	17
2. Legitimation des Strafrechts .....	19
II. Kultur .....	21
1. Definitionsansatz .....	21
2. Interne Verfasstheit von Kulturen .....	24
a) Kohärente Nationalkulturen .....	24
b) Dynamische, hybride und intern heterogene Nationalkulturen .....	25
c) Die kulturelle Pluralisierung in der Bundesrepublik Deutschland .....	26
3. Das Problem der integrativen Gesamtkultur .....	29
a) Das Modell der kulturellen Differenz .....	29
b) Das Kohäsions-Modell .....	29
c) Das Subkultur-Konzept .....	30
d) Zwischenergebnis .....	31
e) Das Aufeinandertreffen von Kulturen .....	31
aa) Multikulturalität und Multikulturalismus .....	32
(1) Multikulturalität .....	32
(2) Multikulturalismus .....	32
bb) Interkulturalität .....	34
cc) Transkulturalität .....	34
dd) „Leitkultur“ und „Parallelgesellschaft“ .....	34
ee) Zwischenergebnis .....	36
4. Das zu vermeidende Simplifizierungsrisiko .....	37
<b>C. Einfluss der Kultur auf die Pönalisierungsentscheidung</b> .....	40
I. Kulturabhängigkeit des Rechts? .....	40
1. These von der Unbeachtlichkeit der Kultur .....	40
2. These von der Übereinstimmung der Rechtsnormen mit den Kulturnormen .....	41
II. Abhängigkeit des Strafrechts von der Kultur? .....	42
1. These von der besonderen Kulturabhängigkeit des Strafrechts .....	42

2. Thesen zu den Ausnahmen von der Kulturabhängigkeit des Strafrechts . . . . .	42
a) Differenzierung nach Teilbereichen des Strafrechts . . . . .	43
b) Ausnahmen nach Mayer . . . . .	43
aa) Verwaltungsstrafrecht . . . . .	43
bb) Kulturfremde Gesetze . . . . .	44
III. Abhängigkeit der Pönalisierung von kulturellen Wertvorstellungen . . . . .	45
1. Pönalisierung als Auswahlentscheidung . . . . .	45
2. Abhängigkeit der Auswahl von den kulturellen Wertvorstellungen . . . . .	47
3. Zwischenergebnis . . . . .	50
IV. Abgrenzungen und Konkretisierungen . . . . .	51
1. Von den bisherigen kulturellen Wertvorstellungen abweichende Strafnormen . . . . .	51
2. Völkerrechtliche Vorgaben . . . . .	51
3. Wirkung des Strafrechts auf kulturelle Wertvorstellungen – Das Theorem von Legalität und Moralität . . . . .	52
<b>D. Der Pönalisierungsmaßstab in einer mehrkulturellen Gesellschaft . . . . .</b>	<b>55</b>
I. Allgemeine Diskussion um den materiellen Verbrechensbegriff . . . . .	56
1. Rechtsgutslehre . . . . .	58
a) Wertungsbedürftigkeit des Rechtsgutsbegriffs . . . . .	59
b) Rechtsgutslehren . . . . .	60
aa) Schönemann . . . . .	60
bb) Hassemer und Neumann . . . . .	61
cc) Roxin . . . . .	63
dd) Weigend . . . . .	64
ee) Jäger . . . . .	65
ff) Hefendehl . . . . .	67
gg) Wohlers . . . . .	69
hh) Kahlo . . . . .	70
c) (Fehlende) Erkenntnisgewinne aus der Rechtsgutslehre . . . . .	71
2. Maßstab des Bundesverfassungsgerichts (Verhältnismäßigkeitsprinzip) . . . . .	74
3. Inklusion des Rechtsgüterschutzes in den verfassungsrechtlichen Prüfungsrahmen . . . . .	76
4. Sozialethische Strafrechtslehre . . . . .	76
5. Sozialschädlichkeitstheorie . . . . .	78
6. Strafrechtlicher Funktionalismus . . . . .	80
7. Die Lehre von den fundamentalen Verhaltensnormen . . . . .	82
8. Einflüsse aus dem angloamerikanischen Raum . . . . .	83
a) Harm Principle . . . . .	83
b) Offense to Others . . . . .	85
c) System prinzipiengestützter Strafnormlegitimation . . . . .	86
9. Gesamtbetrachtung . . . . .	87

II. Die kulturelle Bedingtheit jedes materiellen Legitimationsmaßstabs für die Pönalisierung .....	89
III. Mögliche Ansätze für eine legitime Pönalisierung in einer mehrkulturellen Gesellschaft .....	91
1. Strafrechtspluralismus .....	92
2. Lösungsansätze für eine legitime absolute Strafnormgeltung in einer mehrkulturellen Gesellschaft .....	97
a) Materielle Maßstäbe .....	97
aa) Der Rekurs auf die „höherwertige“ Kultur nach Mayer .....	98
bb) Multikulturelles Strafrecht im Sinne des Assimilationsmodells .....	99
(1) Schutz der abendländischen Kultur .....	100
(2) Schutz der grundlegenden Wertentscheidungen .....	101
(3) Verfassungspatriotismus .....	102
(a) Grünewald .....	103
(b) Radbruch .....	103
(c) Hilgendorf und Steffen .....	103
(d) Zwischenergebnis .....	104
(e) Hörnle .....	105
(f) Kritik .....	107
cc) „Echtes“ multikulturelles bzw. transkulturelles Strafrecht .....	111
(1) Appellfunktion des Straftatbestandes .....	112
(2) Interkulturelle Normbegründung nach Köhler .....	114
(3) Kulturindifferente Menschenrechte als Pönalisierungsmaßstab nach Höffe .....	116
(4) Interkulturelles Kernstrafrecht nach Rössner .....	119
dd) Zwischenergebnis .....	120
b) Der prozessuale Maßstab .....	120
aa) Legitimation durch Zuständigkeit .....	120
bb) Prozedurale Inklusion nach Dreier .....	123
c) Zwischenergebnis .....	124
IV. Die Übertragbarkeit der Diskussion zur Berücksichtigung fremder kultureller Wertvorstellungen bei der Entscheidung über das Vorliegen niedriger Beweggründe im Sinne des § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB .....	126
1. Wertepluralität .....	128
a) Diskussion anhand des Definitionsmerkmals der „allgemeinen sittlichen Wertung“ .....	129
b) Diskussion anhand der juristischen Problembeschreibung der Ehrenmorde und der Blutrache .....	132
2. Die Berücksichtigung abweichender, fremdkultureller Wertvorstellungen .....	134
a) Dogmatisch uneinheitliche Berücksichtigung .....	134

b) Objektive Berücksichtigung .....	136
aa) Begründung aus der Idee eines (interkulturellen) sozialetischen Minimums .....	138
bb) Gegenargumentation zu der Idee eines (interkulturellen) sozialetischen Minimums .....	139
(1) Beschränkung auf strikt rechtliche Vorgaben .....	139
(2) Aufweichung des gesetzlichen Normbefehls .....	140
cc) Begründung über die Privilegierung des Konflikts zwischen Gesamtkulturen .....	142
dd) Begründung über das Schuldprinzip .....	143
ee) Zwischenergebnis .....	144
c) Pathologisierende Berücksichtigung .....	144
aa) Der Maßstab der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland .....	146
bb) Die Pathologisierungstendenz .....	148
d) Zwischenergebnis .....	149
V. Eigener Lösungsvorschlag .....	150
1. Ausländerwahlrecht .....	152
2. Die Installation einer Kulturkommission .....	154
a) Sachverständige Interessenvertretung .....	155
b) Loslösung von der Rationalitätsdoktrin .....	157
c) Besetzung der Kommission .....	158
d) Formalisierung .....	159
e) Zulässigkeit der beratenden Einflussnahme .....	160
f) Verteidigung der Institutionalisierung einer Kulturkommission .....	161
3. Erfordernis einer 2/3-Mehrheit für die parlamentarische Schlussabstimmung über ein Strafgesetz .....	164
4. Kulturrelativismus versus wehrhafte Demokratie .....	165
5. Die gesetzgeberische Diskussion um die Pönalisierung der Beschneidung von Jungen als Indiz für die praktische Umsetzbarkeit .....	171
6. Schlussbetrachtung .....	177
<b>E. Zusammenfassung .....</b>	<b>178</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>182</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>192</b>

## A. Einleitung

Strafrecht hat Konjunktur oder wie Bunzel bereits im Jahr 2003 formulierte:

„Strafrecht und Strafbewehrung etablieren sich zu einem beliebten Mittel der Konfliktbereinigung und allgemeinen Instrument gesellschaftlicher Steuerung, das scheinbar zur Erreichung jedes beliebigen Zieles tages- und parteipolitischer Interessen herangezogen werden [kann].“<sup>1</sup>

Vergangen sind damit die Zeiten, in denen das Strafrecht ultima ratio war. Heute hat es sich stattdessen vielfach als „prima ratio oder gar als die sola ratio etabliert.“<sup>2</sup>

Diese Gesetzgebungspraxis trifft auf eine gesellschaftliche Realität der kulturellen Pluralisierung, die von einer Heterogenität der Wertvorstellungen begleitet wird. Auslöser hierfür sind eine zunehmende Binnenpluralisierung sowie jahrzehntelange Migrationsbewegungen.<sup>3</sup> Inwiefern dieser gesellschaftliche Zustand mit der tatsächlichen Zunahme sozialer Konflikte oder von Straftaten verbunden ist, mag an dieser Stelle dahinstehen.<sup>4</sup> Angesichts des beinahe inflationären Gebrauchs des Strafrechts überrascht es jedenfalls nicht, dass das derzeitige, vermeintlich adäquate Reaktionsmuster für den Umgang mit unterschiedlichen kulturellen Überzeugungen<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> *Bunzel*, Potenz des Verhältnismäßigkeitsprinzips, S. 96 (107); vgl. ebenso die kritische Einschätzung von *Hassemer/Neumann*, in: NK, StGB, Vor § 1 Rn. 14; *Hefendehl*, GA 2007, 1 (14). *Kargl* (StraFo 2001, 365 [365]) konstatiert ein „ausuferndes, undeutliches Kriminalsystem.“

<sup>2</sup> *Hassemer*, Vielfalt und Wandel, S. 157 (175).

<sup>3</sup> s. hierzu B.II.2.c).

<sup>4</sup> Kritisch hinsichtlich eines zwangsläufigen Zusammenhangs zwischen vermehrter kultureller Heterogenität und der Zunahme von sozialen Konflikten oder Straftaten – *Hörnle*, Gutachten, C 12. Nach *Valerius* (Kultur und Strafrecht, S. 54) nehmen „kulturbedingte Konflikte“ sowohl zahlenmäßig als auch in ihrer Intensität zu. *Hilgendorf* (StV 2014, 555 [556]) ist der Ansicht, dass Strafrechtsfälle mit (von ihm so bezeichneten) multikulturellem Hintergrund ansteigen. Für kulturelle Konflikte im Bereich des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts vgl. insbesondere die Beispiele bei *Valerius*, Kultur und Strafrecht, S. 39 ff. sowie jüngst zur Frage des Kopftuchverbots an öffentlichen Schulen BVerfG, NJW 2015, 1359 ff.

<sup>5</sup> Hierbei spielen insbesondere religiöse Überzeugungen und damit unter dem Gesichtspunkt von Art. 4 GG verfassungsrechtlich bedeutsame Gesichtspunkte in die jeweilige Debatte hinein – vgl. *Hilgendorf*, StV 2014, 555 (555). Aus diesem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz folgt *Hörnle* (Gutachten, C 14 ff.) die Notwendigkeit einer vom Oberbegriff Kultur gesonderten Betrachtung der Religion. Dem ist – unabhängig davon, dass die Kultur als Menschenrecht ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz genießt [vgl. hierzu später unter D.III.2.a)bb)(3)(f)] – grundsätzlich zuzustimmen, soweit es die Berücksichtigung kultureller und damit auch religiöser Wertvorstellungen bei der *Anwendung* des Strafrechts betrifft. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich allerdings mit der vorgelagerten Pönalisierungsentscheidung (hierzu sogleich). Auf dieser Ebene erscheint meines Erachtens eine gesonderte Be-

und Verhaltensweisen die vermehrte Schaffung spezieller Strafgesetze zu sein scheint – wie beispielsweise in Gestalt des § 226a StGB<sup>6</sup> (Strafbarkeit der Genitalverstümmelung bei Mädchen mit einem *Strafrahmen von 1 bis 15 Jahren!*<sup>7</sup>) und des § 237 StGB<sup>8</sup> (Zwangsverheiratung). Auf die (fehlende) empirische Notwendigkeit solcher Gesetzesvorhaben<sup>9</sup> soll dabei aber ebenso wenig wie auf die in diesem Kontext häufig gestellte kriminologische Frage des Umfangs der Kriminalität von Nichtdeutschen und der diesbezüglichen Erklärungsmodelle<sup>10</sup> eingegangen werden.

Betrachtungsgegenstand sollen vielmehr grundsätzliche dogmatische Folgen für das Strafrecht sein, die mit dem Phänomen der kulturellen Pluralität unserer Gesellschaft verbunden sind. Auf diese besondere Weise soll sich der inzwischen verstärkt in den Fokus der Strafrechtswissenschaft gerückten Thematik von Kultur und Strafrecht<sup>11</sup> genähert werden.

Mit wenigen Ausnahmen (nämlich dem Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe und in punktueller Weise der Sittenwidrigkeit gemäß § 228 StGB) wird hierbei auf die Diskussion um die (einzelnen) Möglichkeiten der Berücksichtigung

---

trachtung weder erforderlich noch vorteilhaft. Eine Einführung in den Begriff der Religion gibt beispielsweise *Steffen*, Strafrecht in einer multikulturellen Gesellschaft, S. 35 ff.; vgl. zudem die Auslegung bei BVerfG, NJW 2015, 1359 (1360 f., Rn. 83 ff.).

<sup>6</sup> Eingeführt durch das „47. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 24.09.2013 – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (BGBl. I, S. 3671).

<sup>7</sup> *Hörnle* (Gutachten, C 56 f.) spricht sich sogar für eine Anhebung des Strafrahmens entsprechend des § 226 StGB (mit einer Mindeststrafe von drei Jahren bei absichtlicher Herbeiführung) aus.

<sup>8</sup> Eingeführt durch Art. 4 des „Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23.06.2011 (BGBl. I, S. 1266, 1268 f.).

<sup>9</sup> Zu dem rein symbolischen Charakter des § 226a StGB vgl. nur die kritischen Ausführungen von *Fischer*, StGB, § 226a Rn. 2b, 3a.

<sup>10</sup> s. hierzu etwa den Überblick bei *Erbil*, Toleranz für Ehrenmörder, S. 2 ff.

<sup>11</sup> So war die Beziehung von Strafrecht und Kultur in den letzten Jahrzehnten ein lediglich rudimentärer Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen (*Valerius*, Kultur und Strafrecht, S. 55). Einen großen Beitrag zur Behebung dieser Problematik hat *Valerius* mit seiner Habilitationsschrift „Kultur und Strafrecht“ geleistet. Der inzwischen gewandelte Aufmerksamkeitsgrad zeigt sich beispielsweise darin, dass sich die strafrechtliche Abteilung des 70. Deutschen Juristentags im Jahr 2014 mit der Frage beschäftigt hat, ob als Folge der kulturellen und religiösen Pluralisierung der in Deutschland lebenden Bevölkerung Änderungen im Strafrecht zu empfehlen sind; vgl. hierzu *Hörnle*, Gutachten. Neben mehreren aktuellen Aufsätzen ist kurz vor Beendigung dieser Dissertation zudem eine weitere einschlägige und detaillierte Abhandlung von *Steffen* (Strafrecht in einer multikulturellen Gesellschaft) erschienen. Mit diesen und den weiteren diesbezüglichen wissenschaftlichen Beiträgen wird sich die hiesige Abhandlung in den jeweils einschlägigen Passagen auseinandersetzen. An aktueller Literatur zu nennen ist schließlich noch eine kürzlich erschienene deutsche Übersetzung einer Monografie, die sich mit kulturell motivierten Straftaten in Italien befasst (*Basile*, Multikulturelle Gesellschaft und Strafrecht), die allerdings angesichts des nicht erhobenen rechtsvergleichenden Anspruchs der vorliegenden Abhandlung nur sehr ausgewählt herangezogen wurde.

unterschiedlicher kultureller Wertvorstellungen (erst) bei der Anwendung des materiellen Strafrechts (etwa auf der Ebene des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts und dort insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach dessen mögliche Einschränkung im Sinne des ursprünglich amerikanischen Konzepts des „cultural defense“, auf der Tatbestands-, Rechtswidrigkeits- bzw. Schuldenebene oder im Bereich der Strafzumessung) oder im strafprozessualen Bereich (in Form der faktischen Nichtverfolgung oder einer Einstellungspraxis im Sinne der §§ 153, 153a StPO) *nicht* näher eingegangen.

Stattdessen wird aus dem weiten Themenfeld von Kultur und Strafrecht ein Bereich herausgegriffen, den die aktuelle Auseinandersetzung bislang weitgehend ausgeblendet bzw. stiefmütterlich<sup>12</sup> behandelt hat: Es geht um die Problematik, ob und wenn ja, welche Schlussfolgerungen aus der kulturellen Pluralisierung für den Vorgang der Pönalisierung zu ziehen sind. Noch weiter spezifiziert wird in der vorliegenden Abhandlung nach einem Maßstab für die Schaffung eines legitimen<sup>13</sup> strafbewehrten Verbots bzw. Gebots von Verhalten in unserer heutigen mehrkulturellen Gesellschaft gesucht.

Hierbei stellen sich eine Reihe von Fragen: Besteht eine Abhängigkeit der Pönalisierungsentscheidung von kulturellen Wertvorstellungen? Ist bejahendenfalls das Strafrecht sodann angesichts der kulturellen Wertepluralisierung nicht nur ein Instrument der kulturellen Unterdrückung ganzer Bevölkerungsgruppen? Wie kann angesichts dessen ein Missbrauch des Strafrechts verhindert und ein legitimes Strafrecht gesichert werden? Ist hierbei eine kulturübergreifende Strafbefugnis in einer mehrkulturellen Gesellschaft überhaupt zu rechtfertigen oder kann unter diesen

---

<sup>12</sup> Beispielsweise schneidet *Steffen* (Strafrecht in einer multikulturellen Gesellschaft, S. 24, 70) aufgrund einer anderen Schwerpunktsetzung diese Problematik gerade einmal in wenigen Sätzen an. Auch *Valerius* (Kultur und Strafrecht, S. 56) hat nicht die kulturellen Einflüsse auf die Rechtsordnung untersucht, sondern die Möglichkeit einer Rechtsordnung, „kulturelle Berührungspunkte bei der Beurteilung konkreter Taten zu berücksichtigen.“ Überwiegend zum gleichen Ergebnis führt die Betrachtung der (schriftlich verfügbaren) Beiträge zum 70. Deutschen Juristentag. Zwar formuliert *Hörnle* (Gutachten, C 22 ff.) in ihrem Gutachten hinsichtlich der vorliegenden Thematik eine eigene Stellungnahme, auf die später detailliert einzugehen sein wird [vgl. D.III.2.a)bb)(3)(e)]. Doch steht diese angesichts der Aufnahme als Unterkapitel in den Grundlagenteil und als lediglich eine von 23 Thesen nur am Rande der dortigen Betrachtung. Die Thesen der übrigen Referenten befassen sich mit der vorliegenden Thematik eines Legitimationsmaßstabs für die Pönalisierung in einer mehrkulturellen Gesellschaft schließlich mit keinem Wort (abrufbar unter [http://www.djt.de/fileadmin/downloads/70/djt\\_70\\_Thesen\\_140804.pdf](http://www.djt.de/fileadmin/downloads/70/djt_70_Thesen_140804.pdf)).

<sup>13</sup> In der vorliegenden Abhandlung wird nicht der Versuch unternommen, das (rechts- und moral-)philosophisch höchst facettenreiche Konzept der Legitimität näher einzugrenzen. Es wird im weiteren Verlauf mit dem nicht weniger schillernden Begriff der Gerechtigkeit gleichgesetzt bzw. die Gerechtigkeit als dessen wesentlicher Bestandteil angesehen. Der Verfasser ist sich der hiermit verbundenen Vereinfachung bewusst. Eine solche Herangehensweise hat jedoch den Vorteil, dass unter den gesuchten Legitimationsmaßstab aufgrund dieser Weite prinzipiell alle vorhandenen Ansätze zu integrieren sind und die Frage nach dem legitimen Strafrecht sodann in konkreter Auseinandersetzung mit diesen Meinungen erfolgen kann.